

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: - (1941)
Heft: 3

Artikel: Aus der bündnerischen Strafrechtsgeschichte
Autor: Liver, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-397096>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.

GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←—

Aus der bündnerischen Strafrechtsgeschichte

Vortrag in der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden
am 27. November 1940.

Von Prof. Dr. Peter Liver, Küsnacht-Zürich.

Einleitung.

Im Zeitpunkt, da wir vom geltenden bündnerischen Strafgesetzbuch Abschied nehmen und uns mit der Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches durch den Erlaß des bündnerischen Einführungsgesetzes, welches auch die Revision des ganzen Strafprozeßrechtes in sich schließt, beschäftigen, dürfte ein besonderes Interesse für ähnliche Aufgaben aus der Geschichte unseres Kantons bestehen. Aber die Geschichte des Strafrechts ist, auch abgesehen von diesem besonderen Anlaß, interessant und aufschlußreich für die geistige und kulturelle Entwicklung eines Volkes.

Von einem bekannten Rechtsgelehrten, Georg Jellinek, ist der Satz geprägt worden: „Das Strafrecht ist vielleicht der beste Kulturmesser, den es gibt.“ „Wenn uns, sagt Jellinek, die Geschichte von irgendeinem Volke nichts anderes bewahrt hätte als sein Strafrecht, so könnten wir daraus allein seine ethische und intellektuelle Kulturstufe bestimmen, wie der Naturforscher aus einem aufgefundenen Knochen den Bau eines untergegangenen Tieres zu rekonstruieren imstande ist.“¹ Daran ist sicher soviel richtig, daß sich die Anschauungen eines Volkes über Recht und Gerechtigkeit, Schuld und Sühne, Individuum und Gemeinschaft

¹ Georg Jellinek, Die sozialetische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe 1878 S. 114 und 115.

im Strafrecht viel unmittelbarer und eindeutiger auswirken als auf den meisten anderen Gebieten des Rechts, welche mehr durch Zweckmäßigkeitserwägungen bestimmt werden.

Aber wir dürfen die These Jellineks doch nur mit starken Vorbehalten aufnehmen. Denn die ethische und intellektuelle Entwicklung eines Volkes kann oft einen weiten Weg zurückgelegt haben, ohne daß sich das Strafrecht ihr anzupassen vermag. Denn für die Umgestaltung des Strafrechts müssen oft neben den ethischen und intellektuellen Bedingungen noch Voraussetzungen ganz anderer Art geschaffen werden, nämlich eine ausreichende staatliche und wirtschaftliche Organisation, welche erst die Durchführung der als gerecht und zweckmäßig erkannten Grundsätze der Strafrechtspflege ermöglicht. Dann spielen in das Strafrecht auch immer wieder irrationale Momente hinein, Triebe und Wahnideen, die durch die Decke einer hohen intellektuellen und ethischen Kultur durchbrechen und tiefere Schichten der menschlichen Natur bloßlegen. Der Hexenwahn, der sich so lange erhalten hat und die menschliche Gesellschaft auch auf relativ hoher Kulturstufe wie eine geistige Seuche zerrüttete, ist Beweis genug dafür. Freilich kann gesagt werden, daß, solange solche Erscheinungen sich behaupten, das kulturelle Leben eben noch nicht den nötigen festen Grund in der Tiefe der Volksüberzeugung erhalten habe. Wie dem auch sei: Wenn man das Strafrecht des 18. Jahrhunderts und mancherorts darüber hinaus dasjenige vom Anfang des 19. Jahrhunderts betrachtet, ist man versucht, in die zynischen Belehrungen einzustimmen, welche Mephistopheles in der Rolle des Faust dem Schüler gibt:

Es erben sich Gesetz' und Rechte
 Wie eine ew'ge Krankheit fort,
 Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte
 Und rücken sacht von Ort zu Ort.
 Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage;
 Weh dir, daß du ein Enkel bist,
 Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
 Von dem ist leider! nie die Frage.

ERSTER ABSCHNITT.

Das Strafrecht der älteren Zeit (15. bis 18. Jahrhundert)

I. Gang der Entwicklung im allgemeinen.

Die Strafrechtspflege eines kleinen Staatswesens in einem bestimmten Zeitpunkt kann nur erkannt und gewürdigt werden, wenn

sie im Zusammenhang mit der allgemeinen Geschichte des Strafrechts betrachtet wird. Es muß deshalb wenigstens angedeutet werden, welches die Hauptstadien im Ablauf dieser letzteren sind¹.

Das Strafrecht, welches in Graubünden an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert allmählich preisgegeben wurde und neuen Auffassungen weichen mußte, ist das deutsche Strafrecht vom Ausgang des Mittelalters und Beginn der Neuzeit.

1. Das Strafrecht des früheren und des hohen Mittelalters war beherrscht vom Anklageprinzip und vom Kompositionensystem. Der Verbrecher wurde nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Anklage des Verletzten hin verfolgt; die Strafen, und zwar auch Lebens- und Leibesstrafen, waren regelmäßig durch Sühnezahlung ablösbar (Komposition).

Die zunehmenden schweren Verletzungen des Landfriedens durch Fehde, Raub und Diebstahl machten harte und rücksichtslose Maßnahmen der staatlichen Gewalt zum Schutze von Leben und Eigentum notwendig. Vergehen gegen den Landfrieden durften nicht mehr durch Geldzahlungen gesühnt werden; die Strafen wurden bis zur äußersten Grausamkeit verschärft. In der Landfriedensgesetzgebung vollzog sich die Kriminalisierung des Strafrechts².

Das Prinzip der Strafzumessung war die Talion (Auge um Auge, Zahn um Zahn). Die Auswahl der Strafart war bestimmt durch die Art des zugefügten Übels. Wo dem Verbrecher nicht das gleiche Übel zugefügt werden konnte, welches er selbst dem Verletzten angetan, spiegelt doch die Art der an ihm vollzogenen Strafe die Art des begangenen Verbrechens wider (spiegelnde Strafen). So konnte z. B. die Strafe des Meineids im Abhauen der Schwurfinger bestehen, die Strafe für Betrug beim Spiel im Ausstechen der Augen.

Neben der Vergeltung diente die Strafe und die Art und Weise ihres Vollzuges der Abschreckung des Volkes. Dieses Strafrecht kam vor allem im Kampf gegen die sogenannten landschädlichen Leute, die wir heute etwa als Gewohnheitsverbrecher bezeichnen würden, zur Anwendung.

Aus dem kanonischen Recht und aus der italienischen Straf-

¹ Dafür wird hauptsächlich benutzt: R. v. Hippel, Deutsches Strafrecht I. Band 1925.

² Hans Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter (1922) S. 151.

rechtswissenschaft des 12. bis 15. Jahrhunderts drang allmählich das Prinzip des Schuldstrafrechts (Voraussetzung der Strafe ist das Verschulden des Täters, nicht bloß der von ihm verursachte schädigende Erfolg) stärker ins deutsche Recht ein, vermochte dieses aber nicht eigentlich zu durchdringen.

Die mangelhafte Organisation, unzureichende Kraft und Zersplitterung der Staatsgewalten ließen eine konsequente und geordnete Verbrechensbekämpfung nicht zu. Die Strafrechtspflege wurde aufs schwerste beeinträchtigt durch Willkür in der Strafzumessung, durch das Richten nach Gnade und die immer noch von Fall zu Fall zugelassene Ablösung der Strafe. So konnte auch die unerhörte Grausamkeit der Strafen ihren Zweck nicht erreichen. Wohl aber führte sie zu einer erschreckenden Verrohung des Volksempfindens. „Den Geächteten, Verbannten, den Verstümmelten, Gebrandmarkten, den mit Schandstrafen und Ehrlosigkeit Belegten, seines Vermögens Beraubten stieß dieses Recht aus der Heimat, aus der Gemeinschaft ehrlicher Leute und trieb ihn damit hinaus auf die Landstraße. So züchtete das Strafrecht selbst das in dieser Zeit aufkommende gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verbrechenertum.“³

2. Gegenüber diesem Zustand in der Strafrechtspflege bedeutete die Einführung der *Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V.*⁴, die 1532 auf dem Reichstag zu Regensburg als verbindliches Reichsgesetz erlassen wurde, einen großen Fortschritt.

Ihre selbständige Bedeutung liegt nicht in einer Reform des Strafsystems. Dieses hat sie aus dem spätmittelalterlichen deutschen Recht übernommen, das, wie bemerkt, bereits stark unter dem Einfluß des italienischen Strafrechts gestanden hatte⁵. Die *Carolina*, wie die *Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.* genannt wird, ist unter diesem Gesichtspunkt als die reifste Frucht des mittelalterlichen Rechts bezeichnet worden⁶. Sie befaßt sich nur mit den *peinlichen Missetaten*, im Gegensatz zu den leichteren, welche als bürgerliche Fälle galten. Aus ihr mögen folgende Strafandrohungen hier angeführt werden:

³ R. v. Hippel a. a. O. S. 154.

⁴ Ausgabe von Zoepfl, Heidelberg 1842.

⁵ Vgl. auch J. Kohler, *Das Strafrecht der italienischen Statuten vom 12. bis 16. Jahrhundert.* 1897 S. 12.

⁶ Hans Hirsch a. a. O. S. 151.

Verrat	Vierteilen
Mord und Vergiftung	Rädern
Schädliche Zauberei, Münzfälschung, widernatürliche Unzucht, Brandstiftung, schwerer Fall von Kirchendiebstahl	Feuertod
Schwerer und dritter Diebstahl bei schwerem Diebstahl statt Todesstrafe auch	Hängen (bei Frauen: Ertränken)
Kindestötung	Augenausstechen
bei häufigem Vorkommen	Ertränken
Notzucht, Abtreibung, Raub und Totschlag	Vergraben und Pfählen
Meineid, Urfehdebruch	Enthauptung
	Fingerabhauen, Handabhauen

Das war im wesentlichen bereits gemeines Recht, als die Carolina erlassen wurde. Für die Härte und raffinierte Grausamkeit der Strafen dürfen also die Verfasser der Carolina nicht verantwortlich gemacht werden.

Was die Carolina nun aber gegenüber dem bisherigen deutschen Strafrecht auszeichnete, war die klare Entwicklung und Durchbildung der allgemeinen Begriffe des Strafrechts wie Fahrlässigkeit, Versuch, Anstiftung, deren Anwendung für eine Strafrechtspflege, welche auf den verbrecherischen Willen des Täters abstellt (Schuldstrafrecht), notwendige Voraussetzung ist. Im Strafverfahren führt die Carolina die Inquisition, d. h. die Verfolgung des Verbrechers durch den Richter von Amtes wegen, zur Herrschaft. Sie setzt zugleich der richterlichen Willkür Schranken durch die gesetzliche Beweistheorie. Eine Verurteilung darf nur erfolgen auf Grund des Geständnisses oder auf die Aussage zweier einwandfreier Zeugen hin (die klassischen Zeugen). Damit wurde ein Hauptmangel der bisherigen Strafuntersuchung beseitigt. (Die freie Beweiswürdigung konnte für die damalige Zeit und noch auf Jahrhunderte hinaus nur die Quelle der Willkür sein.)

Die Gefahren des an sich richtigen Prinzips der Inquisition haben sich dann allerdings in der Folgezeit furchtbar ausgewirkt, besonders in Verbindung mit der Anwendung der Folter, welche durch die Carolina ihre gesetzliche Grundlage erhielt. Die Strafuntersuchung konzentrierte sich, da die zwei klassischen Zeugen

meist nicht vorhanden waren, auf die Herbeiführung des Geständnisses durch die Folter (*Confessio regina probationum*). Die öffentliche Verhandlung und Urteilsfindung wurde, nachdem der Angeschuldigte zum Geständnis gebracht war, zu einer bloßen feierlichen Formalität. Dies um so mehr, als der Inquisitor zugleich Rechtsprecher war. „*Ubi modo torturae initium factum est, iam iacta alea est; evadere non potest, mori debet.*“ (Spee 1631.)

Unter dem grauenvollen Wahn der Hexerei wurden die Sicherungen, welche in die Carolina gegen die richterliche Willkür aufgenommen worden waren, außer acht gelassen. In der Verfolgung der Hexen mit Feuer und Schwert wurden keine rechtlichen Schranken mehr anerkannt. Eine starke Stütze hatte dieses Unwesen in den kirchlichen Anschauungen der Zeit. Die katholische Kirche hatte die Hexerei zum Religionsdelikt erklärt. Die protestantische Kirche ist ihr darin gefolgt. Benedikt Carpzow (1595–1666), dessen Autorität die deutsche Strafrechtswissenschaft ein Jahrhundert lang beherrschte, trug wesentlich dazu bei, das Recht in den Dienst dieses schauerlichen Aberglaubens zu stellen. Er lehrte: „*In delictis atrocissimis propter criminis enormitatem iura transgredi licet.*“

Einer Milderung des Strafrechts im allgemeinen stand vielfach auch die Überzeugung von der rechtlichen Verbindlichkeit des Alten Testaments im Wege. Das mosaische Recht wurde noch am Ende des 18. Jahrhunderts als *lex divina positiva* anerkannt und verhinderte Reformen, welche vernünftiges Denken längst als notwendig erkannt hatte.

So verbanden sich oft unter der Herrschaft der Carolina Aberglaube und kirchlicher Dogmatismus mit der Grausamkeit und Härte spätmittelalterlicher Verbrechenbekämpfung zu einer barbarischen Strafrechtspflege mit richterlicher Willkür in der Inquisition und Strafzumessung.

II. Strafrecht und Strafpraxis im alten Graubünden.

1. Im 15. Jahrhundert.

Das deutsche Strafrecht des ausgehenden Mittelalters beherrschte auch die Schweiz und Graubünden. Wir finden da die gleichen Strafandrohungen und auch die gleichen Mängel in der Anwendung des Strafrechts. Diese letzteren treten in Graubünden

ganz besonders scharf zutage. Eine einheitliche Staatsgewalt hat sich da nie durchzusetzen vermocht. Das Gebiet zerfiel in zahlreiche kleine und kleinste feudale Herrschaften. Die ständigen Fehden, in denen diese sich befanden, hoben die staatliche Ordnung auf, zerstörten den Landfrieden und zehrten die ohnehin schwachen wirtschaftlichen Kräfte der Feudalherren, welche zudem durch die aufstrebenden Organisationen des Volkes bedrängt waren, auf. Das waren die denkbar ungünstigsten Voraussetzungen für eine geordnete Strafrechtspflege. Wie diese geübt wurde, läßt sich aus den lokalen Gerichtsordnungen der Zeit nicht erkennen. Diese sind dürftig und lückenhaft¹. Das materielle Recht war zur Hauptsache gemeines Recht.

Es kamen in Graubünden, wie gesagt, kaum andere Rechtsätze zur Anwendung als in den angrenzenden Gebieten der Schweiz, Süddeutschlands und Österreichs. Wie es angewendet wurde – und das ist das entscheidende –, läßt sich nur aus urkundlichen Nachrichten über die Strafrechtspraxis erkennen. Hiefür besitzen wir aus dem 15. Jahrhundert ein einzigartiges Material für das Domleschg. Im Prozeß des Grafen Jörg von Werdenberg-Sargans gegen den Bischof von Chur um die Landeshoheit sind von den ältesten Leuten des Tales Kundschaften darüber eingeholt worden, wie während zwei Menschenaltern die Hochgerichtsfälle im Domleschg erledigt worden sind².

Vor dem Gericht zu Tomils sagen aufgerufene Zeugen 1471, sie hätten nie jemanden hinrichten sehen, da sie „der secher nie begriffen“. Der Galgen ist seit 40 Jahren verschwunden. Und doch wissen die Zeugen aus eigener Erinnerung ein halbes Dutzend Hochgerichtsfälle namhaft zu machen, in denen Strafen an Leib und Leben verwirkt gewesen wären. Aber in allen Fällen „überkam der secher mit minem Herrn“. Das heißt: Der Herr ließ Gnade für Recht ergehen, wenn ihm eine entsprechende Geldsumme bezahlt werden konnte.

So war es nicht nur im Domleschg. Hans Georg von Marmels, Vogt auf Castels, ließ gefangene Missetäter, die ihm zur Aburtei-

¹ Vgl. z. B. zu den Heinzenberger Statuten von 1471 *L i v e r*, Vom Feudalismus zur Demokratie S. 75 f.

² Über diesen Prozeß und die Quellen dazu siehe *L i v e r*, Der Kampf um die Landeshoheit im Domleschg zwischen den Grafen von Werdenberg-Sargans und dem Bistum Chur. *Jb. HAG* 61 (1931).

lung zugeführt wurden, regelmäßig wieder frei, wenn beim Prozeß nicht einmal der Ersatz der Gerichtskosten in Aussicht stand³.

Aber in ganz anderer Weise wurde verfahren, wenn es galt, die Hochgerichtsbarkeit gegenüber den Ansprüchen eines anderen danach lüsterne Herrn geltend zu machen und zu behaupten. So ist der Dompropst Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans vor 1434 sehr darauf bedacht gewesen, im Domleschg seine Rechte als Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit auch auszuüben, so oft sich dazu Gelegenheit bot. Noch 1471 können die Zeugen über mehrere Hinrichtungen berichten, die unter seiner Herrschaft vollzogen wurden. Der Dompropst sei selber mitgeritten, als ein Dieb auf die Richtstätte nach Sils geführt worden sei. Auch zu Tomils und bei der neuen Süns habe er je einen Galgen gehabt. Dennoch wissen die Zeugen auch von ihm zu berichten, daß er sich einen zum Tode verurteilten Dieb habe aberbeten lassen. Gegen eine größere Gruppe von Missetätern zu Obervaz vermag auch er nicht durchzugreifen. Er wendet sich gegen sie an das Landgericht in Rankweil und erlangt von diesem ein Urteil, das aber wohl kaum hat vollstreckt werden können.

Wie das Strafrecht der damaligen Zeit zur Anwendung kommen konnte, wenn es galt, von ihm Gebrauch zu machen, um die Hochgerichtsbarkeit zu behaupten und sichtbar zum Ausdruck zu bringen, zeigt der Strafprozeß zu Tomils vom Jahre 1470 gegen Uoli Sterlaira und Nut Sulaira⁴:

Zu Tomils sitzt zu Gericht, „an gewonlicher richtstatt da man über das blüt richt“, Schimun Sturn und mit ihm zwei Richter namens Jermön von Trúns (Trins) und Ammann Lienhart us dem Rinwalde „und wart da dz gericht besetzt in mäs als man über dz blüt richten sol, von gewaltz und empfelhens wegen und in namen ains gnedigen hêren gräf Jöryen von Werdenberg-Sengäns, her ze Ortenstein und am Heintzenberg“.

Der Weibel der Herrschaft, Ringga von Tomils, tritt als Ankläger vor „und bracht da für recht, wie dz grosse clag wer, biderben lütten wurde dz ir abgetragen und verstolen, und werent die zwen man Uoly Sterlaira und Nut Sulaira so fast und so vil verlúmdet, dz min gnediger her nit lassen möcht und griff zuo inen und heimschet sy in sin gefangnus“.

Wir haben eine Anklage gegen „landschädliche Leute“ wegen begangener Diebereien vor uns.

³ E. Kind, Das Verhältnis der 8 Gerichte zu Österreich. 1925 S. 49, 106.

⁴ 1470 Oktober 23. Orig. Perg. (Archiv Ortenstein) im Staatsarchiv Graubünden.

Der Weibel legt einen Vergichtbrief ins Recht, der verlesen wird. Er betont, daß das Geständnis „unbezwungen und unbetrungen“ abgelegt worden sei und beruft sich für den Fall, daß die Angeschuldigten ihr Geständnis widerrufen würden, auf das Zeugnis „biderber lüt“, welche dann einvernommen werden sollten.

„Da stund herfür Yly Sterlaira mit sinem mit recht gebnen vogt, Jann Dischli von Rútúns mit irem erlopten fürsprecher Hans Lendi von Trúns.“ Er bestätigt sein Geständnis und bekennt sich schuldig. Aber er verteidigt sich damit, daß die ganze Angelegenheit zu Chur bereits erledigt worden sei, so daß er nicht mehr bestraft werden könne („man im es da alles vergeben“).

Es geht gegen Abend. Man beschließt, „das recht für Nut Sulaira untz mornendez ufzeschlachen und des Ylys Sterlaira recht fürbass ze triben“.

Sterlaira wird zum Tode durch den Strang verurteilt. Der Henker soll zu ihm greifen, ihm die Hände auf den Rücken binden und ihn auf die Stätte führen, wo der Herr den Galgen hat aufrichten lassen „und sött in da richten, dem ertrich enpfüeren und in da mit dem strick richten und in von dem leben zum tod tuon und den luft empfelhen“. Was er an Vermögen besitzt, fällt dem Herrn zu.

Am folgenden Morgen wird über Nut oder Janut Sulaira, wie er auch genannt wird, zu Gericht gesessen. Die Klage führt der Weibel des Herrn durch seinen Fürsprecher Heinrich Grass. Der Angeklagte ist vertreten durch seinen Vogt Jann Flisch von Trúns und den Fürsprecher Ammann Im Ried uf Tschappina.

Der Angeklagte gesteht folgendes: Er habe einen „guotten gesellen“ überredet, daß er mit ihm zusammen und zwei anderen Karten spiele, dabei wollten sie diesen durch falsches Spiel viel Geld abgewinnen. Er habe es dann aber beim Spiel mit den beiden anderen gehalten und seinem Gesellen das Geld abgenommen. Aber das habe er „gebichtet und gebúetzt“ und könne dafür nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden.

Das Geständnis, daß er dem von Lentz 6 fl. rh. gestohlen habe, widerruft er; er habe das „gerett von rechter grosser wetet und marter die sy im angetton hettin“.

Er anbietet sich dafür, „dz heiss isen ze tragen“, damit Gott, der oberste Richter, an ihm zeichne. (Gottesurteil!)

„Dz wart im erkent ze tragen nün schüch wit nach ordnung dez rechten.“

Da läßt aber des Herrn Weibel durch seinen Fürsprecher vorbringen, daß das Geständnis „unbezwungen und unbetrungen“ erfolgt sei, und „so truwete er Got und dem rechten, biderb lüt söttin darumb reden, die darby gesin werend“. Er beantragt, daß der Angeklagte nochmals darüber einvernommen werde.

Da bekennt Sulaira, daß er schuldig sei; er wolle kein Verhör

mehr über sich ergehen lassen; auch das heiße Eisen begehre er nicht zu tragen.

Das Urteil wird gefällt:

Wegen des Diebstahls: Tod durch den Strang am Galgen (wörtlich übereinstimmend mit dem Urteil gegen Sterlaira).

Wegen Verräterei an dem guten Gesellen und wegen des falschen Spiels, „so sol der henker im sin ögen usstechen“.

Es folgt dann in der Urkunde noch eine lange Formel voller Alliterationen gegen alle die, so gegen das Urteil reden oder handeln sollten. Sie soll die gleiche Strafe treffen wie die beiden Verbrecher.

Ich glaube, dieses Urteil als ein gutes Beispiel für die Kriminaljustiz der damaligen Zeit, wo sie in der Form Rechtens geübt wurde, insbesondere gegen „übel verleumdete Leute“, ansehen zu dürfen.

Aber diese strenge und harte, grausame Justiz wurde eben meistens nur geübt gegen Leute, von denen man nichts zu befürchten hatte und welche die Sühne in Geld für den Herrn nicht aufbrachten. Selbst die allerschwersten Verbrechen konnten durch Geld gesühnt werden, nicht nur der einfache Totschlag; auch in einem Notzuchtsfall an einem Mädchen hat sich der Herr den Täter von dessen eigenem Herrn aberbeten lassen.

Ganz versagte die Gerichtsbarkeit gegen Leute, die die Macht und den nötigen Rückhalt an ihrer Familie oder an der Gemeinde hatten, um sich zur Wehre zu setzen; sie versagte auch, wenn sich die Täter in einem anderen Gericht befanden, mochte es auch nur wenige Kilometer entfernt sein.

Dafür ist auch wieder aufschlußreich die Behandlung eines Massentotschlags durch die Obervazer. Wegen einer Hofstatt befanden sich die Obervazer im Streit mit den Leuten von Churwalden-Parpan. Es gelang ihnen ein Überfall, bei dem sie zwölf der letzteren erschlugen; ein Obervazer fand dabei auch den Tod.

Durch Gemeine Drei Bünde mußte ein Schiedsgericht eingesetzt werden; aus jedem Bund wurden fünf Schiedsrichter dazu gesetzt⁵.

Die Angelegenheit konnte gar nicht als Kriminalfall behandelt werden, sondern es wird verfahren wie bei „strit, stöß und

⁵ Dr. Gengel hat den Fall unter dem unrichtigen Titel „Eine Prozeßordnung der Bünde aus dem Jahre 1487“ im Bündner Monatsblatt 1903 behandelt.

mißhellung“ zwischen zwei Herrschaften oder Gemeinden. Als Parteien erscheinen die beiden Gemeinden. Obervaz wird zu den Kosten und zu Schadenersatz verurteilt: Es sind 50 Pfund Pfennig für die Kosten der Begräbnisse und der Jahrzeit (20+30 Pfund) und 600 Pfund für den Schadenersatz.

Daneben ist die Gemeinde Obervaz „strauffwürdig und schuldig, Spen zu bieten“ für zwölf Personen von Churwalden und Parpan. Sie hat dafür innert Jahresfrist zwölf Mann als Büßer nach Rom zu senden. Ebenso muß Churwalden für den getöteten Obervazer einen Mann stellen. Wenn die beiden Parteien dies vorziehen, können die Büßer auch nach Einsiedeln zur diesjährigen Engelweihe gehen⁶.

2. Die Zeit nach dem Erlaß der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V.

Dieses Reichsgesetz wurde in der Schweiz und Graubünden abgelehnt. In erster Linie wohl aus politischen Gründen, zur Wahrung der im Schwabenkrieg erkämpften Unabhängigkeit vom Reich. Man wollte aber auch die eigenen Gerichtsgebräuche und Gewohnheiten nicht aufgeben. In den Städten und zuweilen auch in Landgemeinden wurden sie aufgezeichnet. So haben auch unsere Gerichtsgemeinden ihre Kriminalstatuten.

Aber sowohl bei uns als auch in derartigen Gerichtsordnungen der übrigen Schweiz finden wir selten ein vollständiges Kriminalrecht. Vielmehr sind die Statuten äußerst lückenhaft. Und zwar fehlen vielfach gerade Rechtsnormen für die Beurteilung der eigentlichen Hochgerichtsfälle, des kriminellen Unrechts, während die geringfügigeren Delikte, welche in die bürgerliche Rechtspflege fielen, oft ausführlich geregelt sind.

Die Bestimmung der Strafe in den schweren, kriminellen Fällen ist meistens dem Landesbrauch, der Gewohnheit, dem Ermessen des Richters anheimgegeben. Es wird vielfach gesagt, die Tat werde nach Gerichtserkenntnis bestraft.

Man kann aber feststellen, daß in der Bestrafung dieser Fälle lokale Rechtsauffassungen und besondere Bräuche und Gewohn-

⁶ Es läßt sich auch bei uns neben der feudalherrlichen Gerichtsbarkeit eine Art Volksjustiz, das sog. Verfahren auf handhafter Tat feststellen. Ein Dieb, der von der Weide ein paar Ochsen gestohlen hatt, ward auf frischer Tat ergriffen und ohne das ordentliche Prozeßverfahren von den Verfolgern gerichtet, wohl an einem Baum gehängt. Liver, Jb. HAG 1931 S. 29.

heiten keineswegs so stark ausgeprägt sind, sondern hierin vielmehr eine weitgehende Übereinstimmung in der ganzen deutschen Schweiz besteht, ja daß diese Übereinstimmung sich weit über die Grenzen unseres Landes hinaus erstreckt, und zwar nach Süden wie nach Norden. Pfenninger, der die ausführlichste Darstellung der Geschichte des schweizerischen Strafrechts gegeben hat, behandelt das schweizerische Strafrecht an Hand der bernischen Gerichtssatzung von 1539 und glaubt dies deswegen tun zu können, weil er diese weitgehende Einheitlichkeit des Strafrechts in der ganzen Schweiz feststellt⁷. Joseph Kohler, der in einem großen Werk das Strafrecht der italienischen Statuten vom 12. bis 16. Jahrhundert untersucht hat, schreibt darin, es sei das zweifelhafte Verdienst der Bambergensis (d. i. die wichtigste Vorläuferin der Carolina), dieses Recht auf deutschem Boden verfestigt zu haben. Auch diesem Urteil, ob es im übrigen zutreffend ist oder nicht, liegt die Feststellung der Gleichartigkeit des peinlichen Rechts nördlich und südlich der Alpen am Ausgang des Mittelalters zugrunde.

Da braucht man sich nicht zu verwundern, daß auch Graubünden nicht außerhalb dieses in den wesentlichen Zügen einheitlichen, gemeinen Rechts steht. In der Tat wird es schwer halten, im bündnerischen Kriminalrecht des 16., 17. und 18. Jahrhunderts, abgesehen von Einzelheiten, eine charakteristische und eigenartige Rechtsauffassung aufzuweisen. Wohl weichen die verschiedenen Kriminalstatuten in vielen Punkten voneinander ab. Aber dies ist vielfach darauf zurückzuführen, daß ihre Entstehung ganz verschiedenen Zeitabschnitten angehört. Die Praxis in der Anwendung der Statuten hat sich sicher viel stärker dem gemeinen Recht angepaßt und dürfte viel einheitlicher gewesen sein als die Statuten, soweit sie überhaupt eigentliches Kriminalrecht enthalten.

Den wirklichen Rechtszustand aber kann man nur auf Grund der Praxis der Gerichte erkennen. Auf diesem Gebiete fehlen uns jedoch noch die nötigen Vorarbeiten. Erst die Verarbeitung der Gerichtsprotokolle wird uns zuverlässigen Einblick in die Rechtspflege unseres Landes geben.

Von den Statuten können wir ja nie wissen, wie weit sie auch wirklich angewendet wurden. Und der Gerichtsgebrauch, auf den

⁷ Thormann und v. Overbeck, Schweiz. Strafgesetzbuch I. (1940) S. 5/6.

so oft in den Statuten verwiesen wird, kann ja überhaupt nur an Hand der Praxis festgestellt werden⁸.

Bei der großen Lückenhaftigkeit des Kriminalrechts der Statuten war sicher das Bedürfnis vorhanden, sich an ein gemeines Recht anlehnen zu können. Dieses war, wie angedeutet, vorhanden. Und zwar lag es im gemeinen schweizerischen Strafrecht und in der durch die Wissenschaft und den Gerichtsgebrauch fortgebildeten Carolina, die in verschiedenen Ständen der Schweiz als subsidiäre Rechtsquelle galt und den Gerichtsgebrauch fast überall mehr oder weniger beeinflusste⁹.

Für Graubünden ist die Geltung der Carolina eingehend untersucht worden vom jung verstorbenen Dr. Anton Baumgärtner¹⁰. Er kommt zum Ergebnis, daß die Carolina in den Acht Gerichten kraft österreichischer Gebietshoheit gegolten hat und auch nach dem Loskauf Anwendung fand. Auch in den bischöflichen Gerichten fand sie frühe Eingang und wurde teilweise in die Landbücher aufgenommen. Ebenso war sie in der Herrschaft Rätzens maßgebend und in der „Herrschaft“, wo sie als subsidiäres Recht galt, aber mangels eigener Kriminalsatzungen die Praxis beherrschte. Die Kriminalstatuten des Unterengadins gehen auf die tirolische Halsgerichtsordnung von 1499 zurück, die aber eine weitgehende Übereinstimmung mit der Carolina zeigt. Für die Bündner Truppen in fremden Diensten war die Carolina das geltende Strafrecht. Einzig im Oberen Bund konnte Baumgärtner einen namhaften Einfluß der Carolina nicht feststellen.

Ich bin indessen überzeugt, daß sich auch die Gerichte des Oberen Bundes diesem Einfluß nicht haben entziehen können, wenn auch ihre Statuten dies nicht erkennen lassen. Im Gerichtsgebrauch

⁸ Ein kleines Beispiel für diesen Sachverhalt bietet uns ja noch unser heute geltendes Strafgesetzbuch. In der im Jahre 1927 gedruckten Ausgabe sind in den Artikeln 7, 8 und 9 Vorschriften über den Vollzug der Todesstrafe, die Beerdigung auf dem Richtplatz und über die Schärfung der Zuchthausstrafe mit Ketten stehen geblieben. Noch in viel größerem Ausmaß müssen wir bei den alten Kriminalstatuten, die jahrhundertlang unverändert blieben, mit obsoleten und durch den Gerichtsgebrauch abgeänderten Bestimmungen rechnen.

⁹ Mit Ausnahme von Solothurn und Genf und den gemeinen Vogteien (Thormann und Overbeck a. a. O. S. 8).

¹⁰ Dr. A. Baumgärtner, Die Geltung der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. in Gemeinen III Bünden (Abhandlungen zum schweiz. Recht N. F. 46), Berner Dissertation.

hat auch der Obere Bund kaum eine Sonderstellung zu behaupten vermocht.

Der Einfluß der Carolina nimmt im 17. Jahrhundert zu und wird im 18. Jahrhundert allgemein herrschend.

Ich hatte Gelegenheit, die Protokolle des Gerichts Waltensburg, das in Kriminalfällen mit einem Zusatz aus Disentis urteilte, durchzusehen. Da häuft sich in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert geradezu die Berufung auf das kaiserliche Recht, unter dem man in dieser Zeit zweifellos die Carolina zu verstehen hat, ja es kommt vor, daß einzelne Artikel dieses Gesetzes unter genauer Angabe der Artikel zitiert werden. Es ist kaum anzunehmen, daß dieses Gericht hierin eine Ausnahme innerhalb des Oberen Bundes gemacht hat. Dr. Desax hat in seiner Dissertation darauf hingewiesen, daß die Carolina im Jahre 1648 im Oberland als Muster für Unterrichtszwecke verwendet worden ist.

Man darf mit Sicherheit annehmen, daß der Einfluß der Carolina in Graubünden stärker und verbreiteter war, als aus der Untersuchung Baumgärtners hervorgeht, der zur Hauptsache eben doch nur auf die Statuten abstellen konnte und nicht auf die Gerichtspraxis. Der Herausgeber der „Graubündnerischen Grundgesetze“ bemerkt 1767, die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. sei in Graubünden mangels eigener Kriminalgesetze durchgehends angenommen. Gemeint ist damit wohl ihre allgemeine Geltung als subsidiäres Recht. Vollständig verdrängt hat sie die lokalen Kriminalstatuten, soweit solche vorhanden waren, zweifellos nicht. Das ergibt sich auch aus dem Abschied des Großen Rates vom 26. November 1803, s. unten S. 27.

Für den Zustand der Strafrechtspflege kommt es immer auch darauf an, mit welcher Promptheit und Zuverlässigkeit die Strafjustiz auch wirklich durchgegriffen hat.

Wir sahen, daß es in dieser Hinsicht mit der herrschaftlichen Justiz am Ausgang des Mittelalters recht übel bestellt war. Teils fehlte die Macht dazu, teils gaben finanzielle Erwägungen den Ausschlag.

Wie stand es in dieser Hinsicht mit der Strafjustiz der Gerichtsgemeinden¹¹? Wir wissen, daß es mit ihr am Anfang des

¹¹ Vgl. die allgemeinen Ausführungen über die feudalherrliche Gerichtsbarkeit und die Rechtsauffassung des Volkes bei Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie S. 62 f.

19. Jahrhunderts nicht besser stand. Es fehlten die Mittel zur Durchführung der teuren Kriminalprozesse. Da ließ man den Übeltäter laufen oder schob ihn in ein anderes Gericht oder außer Landes ab. Solche Motive waren aber auch in früheren Zeiten gar oft maßgebend. Wir kennen sehr bezeichnende Beispiele dafür. Immerhin ist anzunehmen, daß die Gemeinden in der ersten Zeit nach der Erlangung der vollen Selbständigkeit ihre Gewalt über Leben und Tod im allgemeinen rücksichtsloser zur Geltung brachten als die Feudalherren. Mit der Zeit setzten sich finanzielle Erwägungen stärker durch. In vielen Gemeinden haben wir indessen noch lange Zeit nach der Erlangung ihrer Selbständigkeit den Rechtszustand, daß die Herrschaft, auch wenn ihre Gerichtshoheit sich zu einem Schatten verflüchtigt hatte, doch noch die Kosten der Kriminalprozedur zu tragen hatte. In solchen Fällen arbeitete die Justiz dann oft allzu prompt. Wenn die außerordentlich zahlreich besetzten Gerichte viele Tage lang in einem einzelnen Fall auf Kosten der Herrschaft tagen konnten, ließen sie es sich nicht nehmen, diese Gelegenheit auch zu benutzen und die Grenze der peinlichen gegenüber der bürgerlichen Strafjustiz nicht allzu ängstlich innezuhalten.

Ein treffendes Beispiel dafür läßt sich dem Gerichtsprotokoll von Waltensburg entnehmen. Vor diesem Gericht hatte der Abt von Disentis die Anklage zu führen und die Gerichtskosten, soweit sie aus dem Vermögen des Verurteilten nicht gedeckt werden konnten, zu bezahlen¹². Gegenstand des Prozesses ist ein Fall von Selbstmord.

1650 am 3. Dezember/23. November¹³ ist „Bricht in khomen, dz des Jungen Jon Ambroses von Sätt hinderlassene husfrow, Cristina genant, am selbigen tag, willen dz volckh in der khirchen gewesen, vnder der bredig von ihrem hus geloffen vnd

¹² Die Gerichtsgemeinde Waltensburg umfaßte die Nachbarschaften Waltensburg, Ruis, Andest und Seth. Das Gericht bestand in Kriminalsachen aus 25 Mitgliedern, wovon 4 den Zusatz aus dem Gericht Disentis bildeten. „Die Buosen über die Gerichts Kostung fallen dem Abbt zu / vnnnd muss auch der Abbt die Criminalische ergangene Grichts Kostungen zahlen, so die berechtete Persohn es in seinem Vermögen nicht hätte. Ist fast in Pündten überall also, da etwan ein Herr in solchen Sachen Rechtsamen hat.“ Sprechers Rhetische Cronica S. 254.

¹³ Das erste Datum ist das Datum neuen Stils (nach dem Gregorianischen Kalender), das zweite ist das Datum alten Stils (nach dem Julianischen Kalender). Wir lassen das zweite in der Folge weg.

in dem brunnen thodt gefunden worden; do muotmasslich sige, dass sie selbst ertrengt und liblos gemachet.“

4. Dezember: Totenbeschau und Augenschein durch Statthalter und Gericht in Seth.

5. Dezember: Aus jeder Nachbarschaft wird ein Geschworener beigezogen. Das Gericht besammelt sich in Seth, um das Vermögen der Toten zu inventieren und in amtliche Verwaltung zu nehmen.

6. Dezember: Durch Gerichtsbeschluß wird festgestellt, daß ein Kriminalfall vorliege. Der Abt von Disentis wird ersucht, die Anklage führen zu lassen. Von der Gerichtsgemeinde Disentis wird der Zusatz begehrt.

7. Dezember, früh am Morgen: Gerichtstag. Gericht und Zusatz sind in Waltensburg versammelt. Der Vertreter des Abtes bleibt aus. Es wird eine Abordnung nach Disentis geschickt, die vom Abt die Stellung des Anklägers verlangen und Verwahrung einlegen soll gegen die Übernahme von Gerichtskosten, die infolge der Verzögerung unnütz auflaufen.

8. Dezember: Gericht und Zusatz sind um 7 Uhr morgens wieder versammelt. Nochmalige Abordnung an den Abt, wie am Tage zuvor.

Der Abt läßt berichten, daß er die Anklage nicht führen lasse, da kein Kriminalfall vorliege. „Man solle ornig geben, dz der todt lib begraben werde.“

Nochmalige Abordnung. Das Gericht beruft sich auf die Form des Rechten, wie sie von den Vorfahren seit hundert Jahren bis auf dato gehandhabt worden.

Endlich erscheint dann vor Gericht im Auftrag des Abtes der Ammann Jacob Berter, aber nicht um die Anklage zu führen, sondern um gegen die Prozedur zu protestieren.

10. Dezember: Ammann und Geschworene beschließen, den Gerichtstag endgültig auf den 12. Dezember anzusetzen und alle erforderlichen Zitationen, auch an den Abt und an die Gerichtsgemeinde Disentis, auf diesen Tag ergehen zu lassen.

12. Dezember: Der Abt weigert sich, die Anklage führen zu lassen. Infolgedessen schickt auch die Gerichtsgemeinde Disentis den Zusatz nicht.

Eine nochmalige Vertagung ist nicht mehr angängig: „Vnd der beklagte leib schon vff die 9 tag todt im hus ligt, der selbigen fründtschaft vns vmb gricht vnd recht ermanet, ein gantze nochpurschafft zu Set gantz tugenlich gebetten, dissem Corpell ein ornig zuo schaffen wegen des bösen geschmags, greuwele vnd andere böse krankheiten, so darvs entstan möchte vnd willen ein gantze gmeindt vns ermanet haben, dass wirr dissen Corpell vss dem hus verschaffen vnd guotte justitzia halten.“

Die Anklage wird nun vom Gerichtsweibel durch einen Fürsprecher gegen den Vogt der Toten und gegen deren Leib (Cor-

pell) geführt. Der Fürsprecher führt aus, daß die arme Frau viel Kummer in ihrem Leben gehabt habe wegen Streitigkeiten und Rechtshändeln in der Familie. Sie habe sich mehrmals geäußert, es wäre besser, wenn sie ins Wasser ginge, statt weiter zu leben. Da habe der böse Geist, der Anreizer aller Sünden und Bosheit, sie übernommen und dazu gebracht, daß sie an einem Sonntag während des Gottesdienstes ohne Schuhe und Strümpfe aus dem Haus gelaufen sei und sich im Brunnen ertränkt habe. Das sei die größte Sünde und das größte Vergehen gegen Gott und die Welt, so ein Mensch auf Erden tun könne. Der Weibel läßt den Antrag stellen: „daß ein wiser her Richter vnd gricht dißen entlibten Corpell durch den nachrichter zuo dem hochgericht lassen führen vnd vergraben vnd das guott dem vischca (Fiskus) zuo erkhenen, ouch wittere schmach vnd straff erzeigen vnd thuon nach den Caiserlichen Rechten, damit die blüwende Jugendt ein Exempell nemen, gottsforchtig zuo leben vnd dz sündtliche leben zuo meyden.“

Vogt, Bruder und Kinder der Toten lassen durch ihren Fürsprecher zur Verteidigung vorbringen, daß die arme Frau viel Kummer ausgestanden und in schwerer Krankheit im Bett gelegen habe. Die Krankheit habe große Hitze und Durst caussieret, weshalb die Frau aufgestanden und an den Brunnen gelaufen sei, wo sie mutmaßlich auf dem Eise ausgeglitten und ins Wasser gefallen sei. Die Frau habe ein gutes Leben geführt und verdiene es nicht, an unehrlichem Orte begraben zu werden. Man finde denn auch nirgends in der Heiligen Schrift, vorab im Alten Testament, daß es Brauch sei, Leute an unehrlichem Ort zu begraben, wie sie auch gestorben sein mögen.

Die Zeugenaussagen bestätigen, daß die Frau unter Familienzwistigkeiten schwer gelitten habe, von ihren nächsten Angehörigen bedroht und als Hexe gescholten worden war, so daß sie sich äußerte, es wäre besser, sie ginge dahin, wo niemand mehr etwas von ihr wüßte.

„So fragt der herr Richter ein vrtell vnd was recht recht were nach keisserlichen rechten.“

Der Spruch lautet:

Es sei nicht klar erwiesen, daß ein vorsätzlicher Selbstmord vorliege, doch sei dies wahrscheinlich und man hätte alle Ursache, mit dem Leib nach strengem Recht zu verfahren. Gott der Allmächtige befehle die Justizia, aber daneben sei Barmherzigkeit

sehr angenehm. Mit Rücksicht auch auf die Bitten der Angehörigen und auf die Rekommandation des Abtes von Disentis solle trotz des schweren Frevels der Leib den Angehörigen überlassen werden. Sie mögen ihn ohne Totenbaum bei Nacht außerhalb des Dorfes, ein Klafter weit von des St. Lecis (St. Luzi) Kirchen, nach Rat des Priesters von Seth, begraben. Das Vermögen der Toten soll an das Gotteshaus Disentis fallen, welches die Gerichtskosten zu tragen hat.

Der Abt weigerte sich dann aber, diese Kosten zu bezahlen. Sie betragen 220 fl. Landammann und Gemeinde Waltensburg aber bestehen darauf, daß ein schwerer Kriminalfall vorgelegen habe, der „mit guotter formm wie von alterhero gebrucht und geübt“ erledigt worden sei. Durch Vermittlung des Grafen Casati (spanischer Botschafter bei der Eidgenossenschaft und den Drei Bünden) kam 1652 zu Truns ein Vergleich zustande, nach welchem der Abt die Kosten zu bezahlen hatte. Die Summe ist noch im gleichen Jahr ausgerichtet worden.

Dieser Prozeß beleuchtet einmal das Verhältnis zwischen der Herrschaft und der Gerichtsgemeinde in der Kriminalgerichtsbarkeit. Er gibt ferner guten Aufschluß über das Verfahren. Er zeigt, daß sich die ganze Prozedur, auch die Voruntersuchung, vor dem ganzen vielköpfigen Gericht abspielte, ja daß sogar jede kleinste Verfügung vom ganzen Gericht beschlossen wurde. Noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts begegnen wir in Graubünden Versuchen, hierin eine Vereinfachung und eine Verminderung in der Zahl der Richter einzuführen.

Der Fall ist auch für die Anschauungen der Zeit über das Delikt des Selbstmordes recht aufschlußreich. Er zeigt, daß man sich trotz der Berufung auf das kaiserliche Recht bei der Beurteilung dieses Delikts nicht an die Carolina gehalten hat. Durch diese, Artikel CXXXV, waren die alten Bräuche, Gewohnheiten und Satzungen revoziert, kassiert und abgetan und der Selbstmord nur dann als Kriminalfall anerkannt, wenn der Täter Leib und Gut verwirkt hatte und sich entleibte, um der Strafe zu entgehen. Darauf konnte sich der Abt von Disentis berufen; ob er es getan hat, geht aus dem Protokoll nicht hervor, doch ist es anzunehmen. Das Gericht hielt jedoch an Brauch und Gerichtsgewohnheit fest. Daß es sich darauf tatsächlich stützen konnte, ergibt sich aus der Malefizordnung Gemeiner Drei Bünde vom Jahre 1716, in der es heißt: Wer sich selbst entleibet mit Vorsatz (es wäre dann eine

tiefe Melancholy oder Wahnsinnigkeit in ihm gewesen), dessen Leib soll unter dem Galgen vergraben werden.

Mit aller Promptheit und Hemmungslosigkeit, bis zu den scheußlichsten Exzessen, wurde gegen die Hexen prozessiert¹⁴. In einer kleinen bündnerischen Gerichtsgemeinde sind im Laufe von weniger als zwei Jahren (1652/53) 13 Hexenprozesse durchgeführt worden, zwölf gegen Frauen, einer gegen einen Hexenmeister. Die Urteile ergehen „lauth kaiserlich recht vnd unserer gmeindt“. Die Anschuldigungen beruhen in vielen Fällen auf Angaben in Geständnissen von früher verurteilten Hexen. Ihr Gegenstand ist die Verbindung mit dem Teufel und kraft dessen die Stiftung von allerlei Unheil, wie Krankheiten bei Menschen und Vieh. Mehrfach besteht die Zauberei der Hexen darin, daß sich aus der Milch weder Butter noch Zieger gewinnen läßt. Der Hexenmeister, der von drei hingerichteten Personen als solcher bezeichnet worden war, soll ein unfriedsames Leben geführt haben, gegen die Eltern ungehorsam gewesen sein und allerlei Bosheit verübt haben. Einmal habe eine Frau ihn auf ihrem Kirschbaum betroffen und ihn geheißen, vom Baum herunterzukommen. Er habe geantwortet, wenn der Baum nicht ihm gehöre, so möge ihn der Teufel holen, worauf er plötzlich verschwunden sei, um nachher ebenso plötzlich von einem Holderbaum herunterzusteigen. Eine Hexe soll an einem schönen Tag gesagt haben, sie habe Angst, daß die Rufe losbrechen werde, sie bleibe nicht mehr da; am gleichen Abend habe dann auch der Wildbach ganz überraschend die Rufe losgerissen. Einer anderen Angeschuldigten wird vorgehalten, sie habe einer Tochter die Zöpfe berührt, worauf diese sofort abgefallen seien und furohin kein Haar mehr gewachsen sei. Diese Frau gesteht nach der Folterung: Der Teufel sei zu ihr gekommen, er sei grün gekleidet gewesen und habe Geißfüße gehabt. Er habe ihr böse Gedanken eingegeben und von ihr verlangt, daß sie ihm diene, Gott und die heilige Dreifaltigkeit, die heilige Taufe und alle Heiligen verleugne; sie habe dem bösen Geist verwilliget und andere böse Taten getan.

¹⁴ Vgl. über die Strafverfolgung wegen Hexerei im allgemeinen R. v. Hippel a. a. O. S. 228 ff; E. Frh. v. Künzberg, Rechtliche Volkskunde (1936) S. 78 ff; für Graubünden: Johann Andreas v. Sprecher, Geschichte von Graubünden im 18. Jahrhundert; F. Sprecher und M. Schmid, Zur Geschichte der Hexenverfolgung in Graubünden, Jb. HAG 1918.

In allen Fällen wird die Tortur an der Folter durchgeführt¹⁵. Nach jeder Folterung wird verhört, und wenn kein volles Geständnis erfolgt, die Folterung wiederholt, ebenso wenn das Geständnis widerrufen wird. Aber in 5 von den 13 Fällen halten die Angeeschuldigten alle Grade der Marter aus, ohne ein Geständnis abzulegen. Das Urteil lautet dann: „solle durch den weibel von den ketten und banden erlediget werden, die gefankhnussen offen lassen und sey möge seiner strassen gehen in gestalten wie si khomen ist.“ Das heißt wohl: mit Verdacht entlassen. Eine Frau wird wegen Schwangerschaft entlassen; ein halbes Jahr später aber wird sie gefoltert, muß aber freigesprochen werden, weil sie nicht zu einem Geständnis zu bringen ist. Der erschütterndste aller dieser Fälle ist der Prozeß gegen ein dreizehnjähriges Kind, „ein armes hinterlassenes Waislein“, dessen Großmutter schon als Hexe hingerichtet worden war. Es wird gefoltert und zum Tode durch Enthauptung verurteilt.

Die ausgesprochenen Strafen bestehen in zwei Fällen in der Verbrennung, welche aus Gnade in die Hinrichtung durch das Schwert umgewandelt wird, in allen anderen Fällen lautet das Urteil auf Hinrichtung durch das Schwert: „dass der herr Richter solle dem scharffrichter befehlen, dass er in seinen handen nemme, durch seinen banden versorgen, durch den landtstrass zum waltstatt füeren, aldo vom leben zum thodt durch den schwertt enthaupten, dass ein wagen rath zwischen ihren lib vnd haupt fahren möge.“

(Fortsetzung folgt.)

Das Bad Jenaz

Von J a k. R. T r u o g, Pfr., Jenaz.

Außerhalb Jenaz hat wohl selten jemand vom „Bad“ reden gehört. Mancher Jenazer aber ist an einem schönen Sonntagnachmittag hineingewandert ins Val Davos, um sich darnach umzusehen. Er hat freilich nicht mehr viel finden können: Ein paar moosüberwachsene Mauerreste, zwischen denen sich bereits stattliche Tannen erheben, sind die einzigen Zeugen von der Badeherrlichkeit, welche hundert Jahre lang diese Stätte belebt hat. Und

¹⁵ Über die Anschauungen, welche der Anwendung der Folter zugrunde lagen, vgl. Hans F e h r, Gottesurteil und Folter (Festgabe für Stammler 1926); Folter und Strafe im alten Bern, ZBJV 66 S. 193 ff.